

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 29

Donnerstag, 20.05.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

67/03 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)**

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 der 12. BayIfSMV

68/03 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)**

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der 12. BayIfSMV



67/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 der 12. BayIfSMV

Anlagen

- Rahmenkonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19.05.2021 (abrufbar unter <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleistungen der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 19.05.2021 ((abrufbar unter <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 19.05.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 354)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt gemäß Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 5. März 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung „Weitere Öffnungsschritte“ des Landratsamts Ebersberg vom 19.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 3 des Tenors werden die folgenden Nr. 4 bis 6 angefügt:

„4. Beherbergung:

Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind ab dem **21.05.2021** Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen.



Voraussetzungen:

- a) Nachweis eines Testes je Übernachtungsgast bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis). § 1a 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Beherbergung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Freizeiteinrichtungen:

Abweichend von § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und § 8 Satz 3 12. BayIfSMV ist ab dem **21.05.2021** der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen zulässig.

Voraussetzungen:

- a) Nachweis eines Testes je Kunde (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis). § 1a der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- b) Einhaltung der im Rahmenkonzept Touristische Dienstleistungen der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensemble:

Ab dem **21.05.2021** sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, zulässig.

Voraussetzung:

Einhaltung der im Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 7 und 8.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.



Gründe:

I.

Die COVID-19-Pandemie hält die Welt seit Februar 2020 in Atem. Das Robert Koch-Institut (**RKI**) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten (vgl. Lagebericht RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.05.2021).

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen. Die Intensivstationen sind ebenfalls stark belastet. Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein).

Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 am 10.05.2021 und am 18.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen. Auch im Landkreis Ebersberg ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Montag, den 17.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Impfquote liegt aktuell bei 39,85 %, die der Zweitimpfungen bei 11,19 (Stand 20.05.2021).

Das Landratsamt Ebersberg hat daher entschieden, zusätzlich zu Öffnungen in den Bereichen Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, auch in den Bereichen der Beherbergung, der Freizeiteinrichtungen sowie Laien- und Amateurensembles Öffnungen zu ermöglichen.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Ebersberg ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende Änderung der Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der 12. BayIfSMV. Mit der Änderung wird den weiteren Öffnungsmöglichkeiten ab dem 21.05.2021 Rechnung getragen. Hiernach können ab dem 21.05.2021 unter bestimmten Voraussetzungen die in Nr. 4 bis 6 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Voraussetzungen sind erfüllt.



Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit dem 13.05.2021 unterschritten. Im Landkreis Ebersberg liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor:

Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen weisen seit Ende April 2021 eine insgesamt konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, infolgedessen ist auch die 7-Tage-Inzidenz, die am 30.04.2021 einen Maximalstand von 158,7 erreichte, seither deutlich rückläufig (Stand 20.05.2021: 52,94). Hinzu kommt ein stetiger Impffortschritt. Mit Stand vom 20.05.2021 waren 57.343 Landkreisbürger erstgeimpft, 16.104 hatten bereits eine Zweitimpfung erhalten. Dies entspricht einem Anteil von 39,85 % bzw. 11,19 % der Landkreisgesamtbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens – Beherbergung, Freizeiteinrichtungen, musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten drei Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 20.05.2021 erteilt.

Eine Öffnung nur unter Einhaltung von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, ist gewährleistet.

Die Zulassung der Öffnungen in den o.g. Bereichen der Beherbergung, Freizeiteinrichtungen und musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorliegenden enormen Testdichte im Landkreis Ebersberg mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an Beherbergung, Freizeitbeschäftigungen, Musik und Kultur andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem recht hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Ebersberg unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah weitere Öffnungsschritte zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg* –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 20.05.2021

Dr. Milena Wolff
Oberregierungsrätin



68/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der 12. BayIfSMV

Anlagen

- Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996 (BayMBI. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/309/baymbi-2021-309.pdf>), vgl. Anlage 1
- Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45, (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>), vgl. Anlage 2
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G53n-G8390-2021/1543-30, (BayMBI. 2021 Nr. 3532, abrufbar unter: [Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/3532/corona-pandemie-rahmenkonzept-fuer-kulturelle-veranstaltungen.pdf)), vgl. Anlage 3

Das Landratsamt Ebersberg erlässt gemäß Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BayIfSMV**) vom 5. März 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung „Weitere Öffnungsschritte“ des Landratsamts Ebersberg vom 19.05.2021 sowie Änderungsallgemeinverfügung „Weitere Öffnungsschritte“ des Landratsamts Ebersberg vom 20.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a) Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
 - Rahmenkonzept für Kinos der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für



Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 2;

• Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 19. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, vgl. Anlage 3

b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1d) dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis).

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

c) Ab dem 21. Mai 2021 ist ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1d) zulässig.

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.“

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 10 der BayIfSMV wird kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1d) verfügen zugelassen, ab dem 21. Mai 2021 ferner

a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1d) verfügen;

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1d) verfügen;

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1d) verfügen;

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

Hinweis: Es ist das Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021 festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, vgl. Anlage 1“

3. Der Nr. 6 des Tenors wird die folgende Nr. 7 angefügt:

„Abweichend von § 11 Abs. 5 der BayIfSMV ist ab dem 21. Mai 2021 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1d) und nach vorheriger Terminbuchung zulässig.

§ 1a Nr. 1 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.“

4. Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 8 und 9.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.



Gründe:

I.

Die COVID-19-Pandemie hält die Welt seit Februar 2020 in Atem. Das Robert Koch-Institut (**RKI**) schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland stuft das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nachdem die 7-Tage-Inzidenz für ganz Deutschland seit Mitte Februar 2021 stark angestiegen war und deutlich über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner lag, ist seit Ende April 2021 ein erster stetiger Rückgang der Infektionszahlen zu beobachten (vgl. Lagebericht RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16.05.2021).

Auch in Bayern sorgt die dritte Welle der Corona-Pandemie, insbesondere wegen des vermehrten Auftretens von leicht übertragbaren Virusvarianten (B.1.1.7, B.1.351 und P.1), nach wie vor für erhebliche Infektionszahlen. Die Intensivstationen sind ebenfalls stark belastet. Gleichwohl ist erkennbar, dass die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern leicht rückläufig ist, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#Impfen_Coronavirus_Allgemein).

Die Bayerische Staatsregierung sieht daher ersten Grund zur Zuversicht und beschloss vor diesem Hintergrund am 04.05.2021 und am 10.05.2021 weitere Maßnahmen, die u.a. auch vorsichtige Öffnungsschritte vorsehen. Auch im Landkreis Ebersberg ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Montag, den 17.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Die Impfquote liegt aktuell bei 39,85 %, die der Zweitimpfungen bei 11,19 (Stand 20.05.2021).

Das Landratsamt Ebersberg hat daher entschieden, zusätzlich zu Öffnungen in den Bereichen Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, weitere Öffnungen in den Bereichen Freizeiteinrichtungen, Sport sowie kulturelle Veranstaltungen zu ermöglichen.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Ebersberg ergibt sich aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende Änderung der Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 7 der 12. BayIfSMV. Mit der Änderung wird den weiteren Öffnungsmöglichkeiten ab dem 21.05.2021 Rechnung getragen. Hiernach können ab dem 21.05.2021 unter bestimmten Voraussetzungen die in Nr. 2, 3 und 7 näher definierte Öffnungsschritte zugelassen werden, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Voraussetzungen sind erfüllt.



Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV setzt voraus, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig ist. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit dem 13.05.2021 unterschritten. Im Landkreis Ebersberg liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor:

Die SARS-CoV-2 Neuinfektionszahlen weisen seit Ende April 2021 eine insgesamt konstant rückläufige Entwicklung ohne wesentliche zwischenzeitliche Wiederanstiege auf, infolgedessen ist auch die 7-Tage-Inzidenz, die am 30.04.2021 einen Maximalstand von 158,7 erreichte, seither deutlich rückläufig (Stand 20.05.2021: 52,9). Hinzu kommt ein stetiger Impffortschritt. Mit Stand vom 20.05.2021 waren 57.343 Landkreisbürger erstgeimpft, 16.104 hatten bereits eine Zweitimpfung erhalten. Dies entspricht einem Anteil von 39,85 % bzw. 11,19 % der Landkreisgesamtbevölkerung.

Vor diesem Hintergrund ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des Öffentlichen Lebens – Freizeiteinrichtungen, Sport sowie kulturelle Veranstaltungen – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz acht Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als acht Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten drei Wochen. Diese zeigen, dass das Geschehen abflaut. Zudem ist es nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen wieder verstärken wird.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde am 20.05.2021 erteilt.

Eine Öffnung nur unter Einhaltung von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, ist gewährleistet.

Die Zulassung der (teils weiteren) Öffnungen in den o.g. Bereichen der Freizeiteinrichtungen, Sport sowie kulturelle Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der vorliegenden enormen Testdichte im Landkreis Ebersberg mit zahlreichen Testmöglichkeiten vor allem in den Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen.

Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an Freizeiteinrichtungen, Sport sowie kulturelle Veranstaltungen andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem recht hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Ebersberg unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen infektiologisch vertretbar.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah weitere Öffnungsschritte zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg* –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 20.05.2021

Peter Heydecker
Regierungsrat